

Gemeinde

Denklingen

Lkr. Landsberg am Lech

Bebauungsplan

Photovoltaik – Ökostrom 24

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

PM

QS:

Aktenzeichen

DEN 2-34

Datum

28.04.2021 (Satzungsbeschluss)
08.02.2021 (Entwurf)
25.09.2020 (Vorentwurf)

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

1. Vorbemerkung

Die Gemeinde Denklingen möchte die Nutzung erneuerbarer Energien in ihrer Gemeinde vorantreiben. Dazu wurde bereits ein „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erstellt. Dieses Konzept stellt geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen dar.

Es liegt die konkrete Anfrage eines Investors vor, für eine Anlage die auf zwei Standorten innerhalb des 110 m - Korridors der Bahnstrecke Landsberg-Schongau entstehen soll. Es handelt sich dabei um besonders geeignete Flächen, gemäß dem o.g. gemeindlichen „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“.

Der in der geplanten Anlage erzeugte Strom soll nicht nur ins Netz eingespeist werden, sondern einen Teil des Strombedarfs des derzeit im Bau befindlichen Bürger- und Vereinszentrums decken.

Die Gemeinde Denklingen stellt daher einen Bebauungsplan auf. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Der Geltungsbereich 1 umfasst die Fl.Nrn. 2512 und 2511 (TF), Gemarkung Denklingen und weist eine Größe von ca. 3,2 ha.

Der Geltungsbereich 2 umfasst die Fl.Nrn. 2828 und 2828/1, Gemarkung Denklingen, und weist eine Größe von ca. 0,7 ha.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Gemeinde hat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung durchführen lassen. Die Ergebnisse der wurden in der Planung berücksichtigt und im Umweltbericht dokumentiert.

Gemäß Umweltbericht ergeben sich negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und Kultur und Sachgüter. Der westliche Bereich des Geltungsbereichs 1 befindet sich im Umgriff des Bodendenkmals D-1-8031-0010 „Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Trasse Gauting - Kempten)“. Für Bodeneingriffe im Umgriff eines Bodendenkmals ist eine denkmal-schutzrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 BayDSchG erforderlich. Der Eingriff in den Boden ist relativ gering, da nur die Pfosten der Modultische im Boden verankert werden. Großflächige Aushubarbeiten sind nicht. Die beiden Änderungsbereiche liegen nördlich und südlich der Bahnstrecke Landsberg – Schongau. Das Landschaftsbild ist arm an Strukturen und bereits durch die Bahnstrecke vorbelastet. Als Minimierungsmaßnahme werden die Geltungsbereiche eingegrünt. Da das Vorkommen von Feldlerchen in der Umgebung des Geltungsbereichs 1 nicht ausgeschlossen werden kann, sind CEF –Maßnahmen für ein Brutpaar der Feldlerche anzulegen.

3. Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

Es wurde ein Regelverfahren gemäß der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wurde gleichzeitig die 31. Änderung des

Flächennutzungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

- Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bat um Prüfung, ob eine extensive Bewirtschaftung der vorgesehenen Ausgleichsfläche weiterhin möglich ist. Als Entwicklungsziel für die Ausgleichsfläche wurde eine extensive Wiese vorgesehen. In einer weiteren Stellungnahme wurde auf die Emissionen von den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen aufmerksam gemacht. Eine Behinderung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen während der Bauphase soll vermieden werden. Zudem wurde drum geben, bei der Bewirtschaftung der Flächen eine Beeinträchtigung der benachbarten Flächen auszuschließen. Für die Entwicklung der extensiven Wiesen unter den Modulen ist allerdings ein Schnitt für der Samenreife nicht zielführend.
- Das bayerische Landesamt für Denkmalpflege äußerte Bedenken aufgrund des vorhandenen Bodendenkmals und regte eine Umplanung an. Da nur die Stahlstützen der Modultischen im Boden verankert werden und sonst keine Grabungsarbeiten erforderlich sind, wird der Eingriff im Umgriff des Bodendenkmals als vertretbar angesehen. Für den Bereich des Denkmals und die nähere Umgebung ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich.
- Die Untere Abfallbehörde des Landratsamtes und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim machten darauf aufmerksam, dass im Umgriff des Bebauungsplan keine Altlastenverdachtsflächen vorliegen. Das Wasserwirtschaftsamt machte zudem noch auf die Anforderungen des LFU-Merkblattes Nr. 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ aufmerksam. Die vorgeschlagenen Festsetzungen wurden in die Hinweise übernommen.
- Auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wurden die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Ausgleichsflächen ergänzt und angepasst. Das betraf unter anderem die Festsetzungen 6.2 und 6.3. Zudem fordern sie eine Beschreibung über den Ausgangszustand und die Entwicklungsmaßnahmen der Ausgleichsfläche.
- Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim verwies in ihrer Stellungnahme auf die Anforderungen des LFU-Merkblattes Nr. 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“. Die vorgeschlagenen Festsetzungen wurden in die Hinweise übernommen.
- Die DB Services Immobilien GmbH forderte ein Blengutachten, um eine Beeinträchtigung des Zugverkehrs durch die Anlage auszuschließen. Es wurde daraufhin ein Blendgutachten erstellt. Zudem gibt es seitens der Bahn Überlegungen zur Anschlussstelle Denklingen. Daher ist ein Abrücken der Bebauung von der Grundstücksgrenze gewünscht. Da keine konkreten Planungsabsichten seitens der Bahn vorliegen, wird dem nicht gefolgt.
- Der Bayerische Bauernverband regte an, trotz der Novelle des EEG den Korridor für Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von Schienen bei 110 m zu belassen. Die Gemeinde hat derzeit nicht die Absicht den Korridor auf 200 m zu erweitern.
- Hinweise zum Brandschutz wurde auf Anraten der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10 ergänzt.

4. Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen des Standortkonzeptes für Freiflächen-PV-Anlagen wurde im Gemeindegebiet nach geeigneten Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen gesucht.

Die geplante Freiflächen-PV-Anlage liegt innerhalb des 110 m – Korridors beidseitig der Bahnstrecke. Dieser Bereich wird als für Freiflächen-PV-Anlagen besonders geeignet eingestuft. Zudem liegen die Geltungsbereiche in zusätzlich vorbelasteten Gebieten (Biogasanlage, Nähe zu Gewerbegebiet). Weitere Untersuchungen hinsichtlich Standortalternativen sind somit nicht erforderlich.

Gemeinde

Denklingen, den

.....
Andreas Braunegger, Erster Bürgermeister